

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.85 vom 27. September 2013

ZH Steuerrekursgericht, 2013-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2013.85

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.85 du 27 septembre 2013

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.85 del 27 settembre 2013

Regeste

Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder steuerfreier Kapitalgewinn. Der Pflichtige beteiligte sich per 2005 als Topmanager der X-Gruppe mit einer Investition von Fr. 500'000.- an einer arbeitgeberseitigen Konzerngesellschaft. Per 2007 erzielte er mit dem Verkauf seiner Beteiligung einen Gewinn von über Fr. 5 Mio. Weil er die entsprechende Investition vollständig fremdfinanzierte und zudem das Kriterium der Berufsnähe erfüllt ist, qualifiziert dieser nicht als steuerfreier Kapitalgewinn, sondern als Einkommen aus gewerbsmässigem Wertschriftenhandel. Alternativ liegt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit vor, enspringt er doch einem "Co-Investment-Program" für das Management der X-Gruppe.

Erwägungen

E. 1

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

E. 2

In der Steuererklärung 2005 hatte der Pflichtige die vorerwähnte Investition (Aktien, Optionen, Aktiv- und Passivdarlehen) nicht aufgeführt. Erst nach Rechtskraft der entsprechenden Veranlagung bzw. Einschätzung und nach Abwicklung des vorerwähnten Finanzgeschäfts teilte er der Steuerbehörde am 24. Januar 2007 mit, per 2005 ca. Fr. 50'214.- an steuerbarem Vermögen nicht deklariert zu haben. Konkret habe er bei seiner Arbeitgeberin am 2005 für Total Fr. 500'000.- "Aktien G" und "Warrants" sowie ein "Darlehen an G" erworben; zur Finanzierung habe er eigene Mit- teln von Fr. 50'000.- sowie ein zinsloses Darlehen über Fr. 450'000.-, welches I zur Verfügung gestellt habe, eingesetzt. Weil sich an der Bewertung der erworbenen Posi- tionen per Ende 2005 nichts geändert habe, erhöhe sich damit das steuerbare Vermö- gen um Fr. 50'000.-. Mit Schreiben vom 15. Februar 2007 antwortete ihm das kantonale Steueramt (Abteilung Spezialdienste), dass nach Überprüfung des Falls unter Berücksichtigung der gesamten Umstände darauf verzichtet werde, ein Nachsteuer- und Bussenverfah- ren betreffend die Steuerperiode 2005 zu eröffnen. 1 DB.2013.85 1 ST.2013.87

- 4 -

E. 3

In der am 4. Juli 2007 eingereichten Steuererklärung 2006 deklarierte der Pflichtige sein im Umfeld seines Arbeitsverhältnisses eingegangenes Engagement im Wertschriftenverzeichnis, jedoch mit völlig falschen Angaben wie "171'582 G Däne- mark" und "343'164 J Dänemark". Dies veranlasste das kantonale Steueramt (Dienstabteilung Wertschriften), die Verhältnisse rund um die deklarierten Wertschriften im angegebenen

Gesamtbetrag von nunmehr plötzlich rund Fr. 1 Mio. zu untersuchen. Nach dieser Untersuchung präsentierte sich der Sachverhalt wie unter Ziff. 1 hiavor beschrieben. In der Folge ermittelte die steueramtliche Wertschriftenabteilung für die Steuerperiode 2006 einen vermögensseitigen Korrekturbedarf von rund Fr. 800'000.-, (Wertschriften von Fr. 1'824'150.-, statt deklariert Fr. 1'008'857.-) was die Steuerkommissarin im Rahmen der unangefochtenen Einschätzung betreffend die Staats- und Gemeindesteuern 2006 entsprechend umsetzte.

E. 4

a) Wie vorstehend erwähnt, kann bei der Frage nach der Abgrenzung zwischen gewerbmässigem Wertschriftenhandel und privater Vermögensverwaltung in bestimmten Konstellationen schon ein einziges Kriterium ausschlaggebend sein. Ein schwergewichtiges Indiz in diesem Sinn ist eine sehr hohe Fremdfinanzierung eines Investments, spricht eine solche doch per se gegen die schlichte Verwaltung von privatem Vermögen. Der Einsatz von erheblichen Fremdmitteln ist in der privaten Vermögensverwaltung atypisch und normalerweise wird bei der gewöhnlichen Anlage von privatem Vermögen zumindest darauf geachtet, dass die Erträge den (Zins-)Aufwand übersteigen (ESTV-Kreisschreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012, Gewerbmässiger Wertschriftenhandel, Ziff. 4.3.2, mit Hinweis auf BGr, 2. Dezember 1999, in: ASA 69, 788). b) Die streitbetroffene Investition über gesamthaft Fr. 500'000.-, welche der Pflichtige am 2005 in direktem Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis eingegangen ist, wurde zunächst im vollen Umfang von I finanziert (vgl. Belastungsanzeige zum Bank L-Konto von I betreffend die Überweisung von DKK 2'400'000.- = Fr. 500'000.- mit Valuta 2005 an M AG, N, zu Gunsten A). Dies lässt darauf schliessen, dass ihm zu dieser Zeit kein liquides privates Vermögen mit entsprechendem Anlagebedarf zur Verfügung gestanden hat. Wenn er vor diesem finanziellen Hintergrund unter Eingehung einer Verschuldung gleichwohl eine Investition in der Höhe von einer halben Million Franken tätigte, müssen dafür andere Gründe als die schlichte Verwaltung des Privatvermögens ausschlaggebend gewesen sein. c) aa) Der Pflichtige wendet ein, dass er die für die Investition benötigten Mittel ohne Weiteres auch aus dem Familienvermögen hätte aufbringen können. Zu den 1 DB.2013.85 1 ST.2013.87 - 13 - Vermögensverhältnissen der Familie hätten der Steuerbehörde Informationen gefehlt, weil er in B nur individualbesteuerter Wochenaufenthalter gewesen sei. Ein Rückgriff auf das Familienvermögen sei indes nicht notwendig gewesen, weil I, ein Studienfreund, ihm einen zinsfreien Vorschuss zur Verfügung gestellt habe. bb) Tatsächlich verfügte der verheiratete Pflichtige zur fraglichen Zeit in B über einen eigenen steuerrechtlichen Wohnsitz; seine Ehefrau wohnte mit den Kindern in O (Frankreich) und war offenbar dort steuerpflichtig. Familienvermögen – falls vorhanden – hätte der Pflichtige jedoch im Rahmen des satzbestimmenden Vermögens auch hierorts deklarieren müssen. Dies hat er in der Steuererklärung 2005 indes nicht getan, entspricht doch das im Kanton Zürich steuerbare Vermögen von Fr. 110'000.- gleichzeitig dem Gesamtvermögen. Mithin ist davon auszugehen, dass kein Familienvermögen (mit oder ohne Anlagebedarf) vorhanden war und der Pflichtige für die Finanzierung seines Investments demzufolge auf ein Darlehen eines Dritten in der Höhe seiner Investition angewiesen war. Doch selbst wenn dieses vorhanden gewesen wäre, ist zu berücksichtigen, dass der Pflichtige die tatsächlichen Verhältnisse mit der Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung seines Investments eben bewusst anders gestaltet hat. Für schlichte private Vermögensverwaltung sprechende Indizien sind somit weiterhin nicht ersichtlich. d) aa) Zur Relativierung seines

Fremdkapitalbedarfs lässt der Pflichtige ausführen, I bereits am ... 2005 einen Betrag von ca. Fr. 50'000.- zurückbezahlt zu haben. Weitere Fr. 300'000.- habe er diesem am ... 2006 retourniert und der restliche Betrag von Fr. 150'000.- sei dann im ... 2007 getilgt worden. Im Umfang von Fr. 50'000.- habe er den Kauf der 1.715%-Beteiligung (gemeint sind die 171'582 Aktien der E Holding A/S) für rund Fr. 170'000.- eigenfinanziert; nur ein Anteil von Fr. 120'000.- sei also kurzfristig fremdfinanziert worden. Dabei habe sein Studienfreund davon ausgehen können, dass er, der Pflichtige, den erhaltenen Vorschuss in kürzester Zeit aus eigenen Mitteln, aus dem ehelichen Vermögen sowie aus der erheblichen Lohnsteigerung von Fr. 120'000.- werde zurückzahlen können. Der Vorschuss sei deshalb ohne schriftlichen Vertrag, ohne Sicherheiten und zudem zinsfrei zur Verfügung gestellt worden. Das Ausfallrisiko habe I mithin als äusserst gering erachtet und tatsächlich sei die Rückzahlung denn auch innert kürzester Zeit erfolgt. Die für die Optionen bezahlten Prämien stellten sodann keine Investition in eine Beteiligung dar. Der Kaufpreis sei nämlich erst dann zu bezahlen, wenn die Option - 1 DB.2013.85 1 ST.2013.87 - 14 - on ausgeübt werde. Der Preis für den Kauf der Aktien aus den Optionen in der Höhe von umgerechnet Fr. 434'004.- sei per 2007 vollständig eigenfinanziert worden. Nach Ausübung dieser Optionen habe die Beteiligung an der E Holding A/S 4.437% betragen, wobei vom Kaufpreis von gesamthaft Fr. 605'250.- demnach nur ein Betrag von rund Fr. 120'000.- für eine kurze Zeit zinsfrei fremdfinanziert werden müssen. Unbestritten sei, dass das kurzfristige Aktionärsdarlehen durch einen zinsfreien Vorschuss refinanziert worden sei. bb) Mit dem Shareholder Agreement vom ... 2005 ermöglichte die G als Alleinaktionärin der E Holding A/S dem Pflichtigen und drei weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern ("Executives") der E-Gruppe, sich im Rahmen von Kapitalerhöhungen an der E Holding A/S zu beteiligen. Die vier (Mitarbeiter-)Beteiligungen präsentierten sich dabei als Investments, welche im Rahmen von Gesamtpaketen den Kauf von Aktien der E Holding A/S, den Kauf von Optionen zum späteren Erwerb solcher Aktien sowie die Übernahme von Aktionärsdarlehen enthielten. Der Pflichtige konnte dabei die grösste der vier Beteiligungen zu einem Gesamtpreis von umgerechnet Fr. 500'000.- übernehmen. Wenn er demnach die Aktien und Optionen nicht isoliert, sondern nur im Rahmen des besagten Gesamtpakets erwerben konnte, so ist die Frage der Fremdfinanzierung nicht auf die einzelnen Bestandteile des Investments (Aktien, Optionen, Darlehen) auszurichten, sondern auf dieses Gesamtpaket. Auszugehen ist mithin davon, dass er mit Blick auf den Erwerb der auf ihn zugeschnittenen Beteiligung an der E Holding A/S per ... 2005 eine Investition von Fr. 500'000.- tätigte, welche er zu 100% fremdfinanzierte, weil er zu dieser Zeit offensichtlich über keine eigenen Anlagemittel verfügte. Ein Akt der privaten Vermögensverwaltung kann darin nicht erblickt werden. Daran ändert nichts, dass der Pflichtige I am ... 2005 einen Betrag von Fr. 49'488.- zurückbezahlt hat (vgl. Gutschriftanzeige zum Bank L-Konto des Letzteren). Einerseits vermag diese Teilrückzahlung die ursprüngliche 100%ige Fremdfinanzierung nicht aufzuheben und andererseits belief sich damit der Fremdfinanzierungsgrad noch immer auf gut 90%. Hinzu kommt, dass der Pflichtige bei der Überweisung des vorgenannten Betrags an I als Zahlungsgrund "Projekt E" vermerkte und nicht etwa "Rückzahlung Darlehen/Vorschuss". Dies lässt darauf schliessen, dass I (ein renommierter Finanzanalytiker und Vermögensverwalter) als Geldgeber mit dem Pflichtigen im Rahmen eines (mit Blick auf den Risikoaspekt ihm wohl im Detail bekannten) Inves- 1 DB.2013.85 1 ST.2013.87

- 15 - titionsprojekts zusammenwirkte, was erneut nicht dafür spricht, dass es hier um die blossе Verwaltung von Privatvermögen ging. Eigenmittel für die Optionsausübung per 2007 benötigte der Pflichtige im Übrigen nicht, weil er die optionierten Aktien der E Holding A/S am 2007 praktisch zeitgleich zum x-fachen Wert an die E Holding II A/S verkaufte und dergestalt eine Verrechnung stattgefunden hat. e) aa) Weiter lässt der Pflichtige vorbringen, gemäss erwähntem Kreisschreiben des ESTV könne gewerbsmässiger Wertschriftenhandel ausgeschlossen werden, wenn fünf spezifizierte Kriterien kumulativ erfüllt seien. Soweit eines dieser Kriterien die hier im Vordergrund stehende Fremdfinanzierung betreffe, halte das Kreisschreiben in Ziff. 3 fest, dass Anlagen nicht fremdfinanziert sein dürften oder (kursiv) die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften (wie Zinsen, Dividenden usw.) höher seien als die anteiligen Schuldzinsen. Die letztere Voraussetzung sei hier gegeben, habe doch I das Darlehen zinsfrei zur Verfügung gestellt und beliefen sich die anteiligen Schuldzinsen damit auf Fr. 0.-. Die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften seien damit grösser als die anteiligen Schuldzinsen, womit das Ausschlusskriterium der Fremdfinanzierung (neben den vier anderen) erfüllt sei. bb) Ob diese für das Steuerrekursgericht nicht verbindliche Richtlinie der ESTV jedem Einzelfall gerecht wird, erscheint fraglich, kann aus den folgenden Gründen hier aber dahingestellt bleiben: Der Pflichtige hat in den Steuerjahren 2005 bis 2007 nie einen Wertschriftenertrag deklariert, weder aus dem hier zur Diskussion stehenden E-Investment, noch aus anderen Wertschriften; Zinserträge von wenigen Franken aus bescheidenen Guthaben bei Banken (Salärkonti, Privatkonti etc.) sind keine Wertschriftenerträge, welche im Rahmen der Betrachtungsweise der ESTV zu berücksichtigen wären. Selbst wenn der Pflichtige das Fremdkapital tatsächlich zinslos erhalten hätte, fehlte es damit an Vermögenserträgen, welche die anteiligen Schuldzinsen überstiegen hätten. Den in Sachen I beigezogenen Steuerakten lässt sich gemäss einer Aktennotiz des kantonalen Steueramts vom 24. Mai 2013 jedoch entnehmen, dass von einem zinsfreien Darlehen keine Rede sein kann. So deklarierte dieser per 2005 ein ab 2005 laufendes Darlehen an den Pflichtigen über Fr. 50'000.- zum Zins von 2.4% (mit Zinsertrag Fr. 0.-) sowie Aktien der E AG im Wert von Fr. 300'000.- (mit Ertrag Fr. 0); per 2006 deklarierte er zum gleichen Darlehen bei gleichen Zinskonditionen einen Zinsertrag von Fr. 3'600.-, während er als Aktienposition E AG "Fr. 0" sowie die Bemerkung "Teilver- 1 DB.2013.85 1 ST.2013.87

- 16 - kauf per 2006 mit Ertrag Fr. 0" aufführte. Per 2007 deklarierte er das besagte Darlehen mit "Fr. 0.-; Rückzahlung 2007" und einen Zinsertrag von Fr. 600.-. Auch wenn diese Angaben – wie vom Pflichtigen replicando geltend gemacht – zum Teil widersprüchlich sind, so steht doch fest, dass I ertragsseitig Darlehenszinsen deklariert hat und mithin von einem verzinslichen Darlehen auszugehen ist. Mit dem blossen Hinweis auf Widersprüche in der Deklaration von I vermag der (mit Blick auf die geforderte Steuerfreiheit des Kapitalgewinns beweisbelastete) Pflichtige das Gegenteil nicht nachzuweisen; hierfür hätte er beispielsweise eine Erklärung seines Studienfreunds einholen können bzw. müssen. Das Kriterium der Fremdfinanzierung spricht damit auch bei Abstellen auf die Vorgaben der ESTV im einschlägigen Kreisschreiben nicht für das Vorliegen von privater Vermögensverwaltung. f) Zusammenfassend steht damit fest, dass im vorliegenden Fall die vollständige Fremdfinanzierung schon für sich allein schwergewichtig auf gewerbsmässigen Wertschriftenhandel schliessen lässt. Wer über kein Privatvermögen mit Anlagebedarf verfügt und gleichwohl eine in der Folge fremdfinanzierte berufsnahе Investition in der Höhe von einer halben Million Franken

tätigt, betreibt nicht die schlichte Verwaltung von Privatvermögen (so im Ergebnis auch BGr, 9. Juli 1999, 2A_72/1999, in: ASA 69, 652, wo es ebenfalls um den Erwerb einer zu 100% fremdfinanzierten Beteiligung ging).

E. 5

a) Ein weiteres für Gewerbsmässigkeit sprechendes Kriterium sieht die Vorinstanz zudem in den Spezialkenntnissen, über welche der Pflichtige als Mitglied der E-Geschäftsleitung sowohl allgemein, als auch in Bezug auf das Übernahmegeschäft im Besonderen, verfügt habe. Hinzu komme, dass seine Beteiligung nur infolge seiner speziellen Stellung im Betrieb zustande gekommen sei. Dabei hätten er und die anderen Mitglieder des Topmanagements am hier zu beurteilenden Geschäft zusammengewirkt, womit auch das Kriterium der Berufsnähe erfüllt sei. b) Der Pflichtige lässt in diesem Zusammenhang entgegen, in den Steuerjahren bis 2004 weder Angestellter noch Verwaltungsrat der schweizerischen E Holding AG gewesen zu sein. Ebenso wenig sei er Angestellter, Manager oder Verwaltungsrat der dänischen E Holding A/S gewesen. Seine Funktion habe sich auf die 1 DB.2013.85 1 ST.2013.87

- 17 - Leitung der industriellen Produktion der hiesigen Tochtergesellschaft E Industrie AG beschränkt. Dergestalt habe er zwar über vertiefte fertigungstechnische Kenntnisse verfügt, nicht aber über Spezialkenntnisse hinsichtlich des Übernahmegeschäfts. Erst im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Shareholder Agreements vom ... 2005 sei er Verwaltungsrat der E Holding AG und zugleich Geschäftsleitungsmitglied der E Holding A/S geworden. Damit habe er erst nach Unterzeichnung dieses Agreements über die für das Übernahmegeschäft erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen können. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Agreements seien bei ihm weder die für die Transaktion relevanten Spezialkenntnisse vorhanden gewesen, noch hätten seine fertigungstechnischen Kenntnisse eine besondere Berufsnähe zum "Beteiligungshandel" aufgewiesen. Letztlich habe er weder beruflich noch privat je irgendwelche Erfahrungen mit Aktienhandel oder gar Firmenbeteiligungen gemacht. Weiter lässt der Pflichtige darauf hinweisen, die Möglichkeit ins oberste Management der E Gruppe aufzusteigen, im Zusammenhang mit dem Erwerb der E Holding AG (recte: E Holding A/S) durch die "G" erhalten zu haben. Bedingung für diesen Aufstieg sei die Unterzeichnung des besagten Shareholder Agreement und damit das Tätigen der streitbetroffenen Investition gewesen. Hätte er das Agreement nicht unterzeichnet, wäre er für das Management nicht in Frage gekommen. Daraus folge, dass er nicht systematisch und planmässig vorgegangen sei; vielmehr habe er mit dem Investment eine sich zufällig bietende Gelegenheit ausgenutzt bzw. sei er hierzu mit Blick auf den beruflichen Aufstieg sogar verpflichtet gewesen. Letztlich gehe es hier ganz einfach um einen ordentlichen Karriereverlauf innerhalb derselben Struktur. c) Das hier zu beurteilende Geschäft basiert nicht auf komplexen Transaktionen, beinhaltet es doch lediglich den Erwerb von Aktien der E Holding A/S (Direktkauf sowie via Ausübung von zuvor gekauften Optionen) sowie den anschliessenden Wiederverkauf dieser Aktien. Von daher steht nicht die Frage im Vordergrund, ob der Pflichtige – immerhin aber gelernter Betriebsökonom HWV – über Spezialkenntnisse im Aktien- oder Beteiligungshandel verfügte. Indes war ihm als Leiter einer Tochtergesellschaft der E Gruppe kurz vor dem designierten Aufstieg in den Verwaltungsrat der E Holding AG sowie in das oberste Management auf internationaler Gruppenebene mit Bestimmtheit bekannt, welche Gewinnmöglichkeit ihm die Beteiligung an der E Holding A/S nach Massgabe des Shareholder Agreements eröffnen würde. Gestützt auf dieses

Agreement sowie aufgrund seiner Mitwirkung bei dessen Aushandlung kannte er zwei- 1 DB.2013.85 1 ST.2013.87

- 18 - fellos den Hintergrund des ganzen Konstrukts rund um die Beteiligung des obersten E-Managements an der E Holding A/S, welche zu dieser Zeit speziell gegründet und von einer Offshore-Gesellschaft gehalten wurde (vgl. dazu auch nachfolgend E. 7). Die Unterzeichnung des Shareholder Agreements bzw. die damit verbundene Investition qualifiziert von daher in keiner Art und Weise als "sich einem Privatanleger zufällig bietende Gelegenheit"; für den Pflichtigen ging es offensichtlich vielmehr darum, im direkten beruflichen Umfeld für ihn gut abschätzbare Gewinnaussichten mittels der ihm eingeräumten Beteiligungsmöglichkeit an der E Holding A/S wahrzunehmen. Von fehlender Berufsnähe kann demzufolge keine Rede sein. Ebensovwenig fehlt es an einem planmässigen Vorgehen, wenn sich der Pflichtige Fremdkapital beschaffte, um die ihm von Seiten des Arbeitgebers allein aufgrund seiner Geschäftsleitungsfunktion eingeräumte Möglichkeit zu nutzen, sich mit privaten Mitteln zu beteiligen und damit auf eigenes Risiko am Erfolg der E Gruppe zu partizipieren. Wenn er im Zusammenhang mit dem eingegangenen Risiko geltend macht, dieses sei äusserst gering gewesen, weil er jederzeit mit der Werthaltigkeit der erworbenen Beteiligung habe rechnen können, ändert dies nichts daran, dass grundsätzlich ein Risiko bestanden hat. Belegt ist damit zudem erneut die Berufsnähe, zeigt sich doch, dass der Pflichtige offenbar Informationen hatte, welche auf einen wahrscheinlichen Gewinn haben schliessen lassen und ihm damit ermöglichten, Fremdkapital bei einem befreundeten Finanzspezialisten ohne jegliche Sicherheiten aufzunehmen. Neben der Fremdfinanzierung ist demnach mit der Berufsnähe ein weiteres Indiz für das Vorliegen einer gewerbsmässigen Tätigkeit gegeben.

E. 6

a) Die weiteren, insbesondere quantitativen Abgrenzungskriterien fallen hier weniger stark ins Gewicht. Der eher gegen Gewerbsmässigkeit sprechende Umstand, dass hier keine grosse Anzahl von Transaktionen zu beurteilen ist, wird dadurch aufgewogen, dass der Pflichtige per 2005 ungeachtet seiner damals bescheidenen Vermögensverhältnisse immerhin einen fremdfinanzierten Betrag von Fr. 0.5 Mio. einsetzte, um – auch unter Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bzw. Optionsgeschäften ohne blosser Absicherungsfunktion (vgl. vorstehend E. 2c/bb) – letztlich in den Besitz von über 500'000 arbeitgeberbezogenen Aktien zu kommen, welche er nach vergleichsweise kurzer Haltedauer von gut eineinhalb Jahren für über Fr. 5 Mio. an eine wiederum neu gegründete arbeitgeberbezogene Gesellschaft (E Holding II A/S) zu- 1 DB.2013.85 1 ST.2013.87

- 19 - rückverkaufen konnte. Nicht unbedeutend ist im Rahmen der quantitativen Indizien sodann, dass er sich bei der Letzteren wiederum mit über 500'000 Aktien beteiligt hat. b) Insgesamt überwiegen damit die für eine Erwerbsmässigkeit im Sinn von Art. 18 Abs. 2 DBG sprechenden Indizien klar, weshalb die Vorinstanz den in Frage stehenden Gewinn in unbestrittenem Nettoausmass von Fr. 4'197'363.- zu Recht nicht als steuerfreien Kapitalgewinn qualifiziert, sondern der Einkommenssteuer zugeführt hat.

E. 7

a) Anzuführen bleibt mit Blick auf eine Anfechtung dieses Entscheids durch den Pflichtigen Folgendes: Würde eine gewerbsmässige Tätigkeit aus Wertschriftenhandel verneint, so läge damit nicht zwangsläufig ein steuerfreier Kapitalgewinn vor; vielmehr wäre aufgrund der bereits angesprochenen Berufsnähe zu prüfen, ob der fragliche Gewinn nicht als

Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinn von Art. 17 Abs. 1 DBG qualifiziert. b) Dafür sprechen gute Gründe: Die G, welche die E Gruppe kontrollierte, ermöglichte gemäss Shareholder Agreement vom ... 2005 allein den vier obersten E-Managern, sich an der kurz zuvor gegründeten E Holding A/S zu beteiligen. Damit ist aber von im Arbeitsverhältnis begründeten Mitarbeiterbeteiligungen auszugehen. Dies legen denn auch die Bestimmungen des Agreements samt Appendix 1 nahe. So lautet etwa Appendix 1 Ziff. 2 wie folgt: "The warrants are issued as a part of a general management co-investment program ("Management Co-Investment Program")". Ist Hintergrund der Beteiligungen an der E Holding A/S demnach ein "Co- Investment Program" für das Management, erklärt dies auch, wieso im Shareholder Agreement den vier Executives unterschiedlich grosse Beteiligungsmöglichkeiten eingeräumt worden sind. Offensichtlich ging es bei diesem Programm um nichts anderes, als um eine moderne Form der Zusatzentlohnung von Topmanagern im Sinn eines Bonus bzw. einer Provision, abgestuft nach Massgabe der Verantwortung (Hierarchie- Stufe) des jeweiligen Managers sowie, in quantitativer Hinsicht, letztlich an den Geschäftserfolg gekoppelt, welchen die Manager im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit für die Gesellschaft erreichen. Wenn das Agreement sodann in Ziff. 13 Konkurrenzverbots- 1 DB.2013.85 1 ST.2013.87

- 20 - klauseln enthält, dokumentiert auch dies den direkten Zusammenhang zwischen den Beteiligungen der Manager und deren Arbeitsverhältnissen. Damit können aber die Gewinne, welche die E-Manager mit ihren Beteiligungen an der E Holding A/S erzielt haben, grundsätzlich auch als Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis und damit aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert werden. Dass die E-Manager für den Erwerb ihrer Beteiligungen private Mittel einzuschliessen hatten, ändert daran grundsätzlich nichts (ausser, dass sich damit die Abgrenzungsfrage stellt, ob der Gewinn unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit entstammt; vgl. dazu nachstehend E. 7c). Es verhält sich hier nicht anders als im Fall, welchen das Steuerrekursgericht sowie anschliessend das Verwaltungsgericht im Fall von Kaderleuten einer grösseren schweizerischen Gesellschaft zu behandeln hatte. Auch dort wurde eine Beteiligungsgesellschaft für Anlagemöglichkeiten von Konzernleitungsmitgliedern gegründet, womit die Letzteren mittels privaten Investitionen am Erfolg der (Haupt-)Gesellschaft teilhaben konnten. Das Verwaltungsgericht hielt fest, dass nach den einschlägigen Abgrenzungskriterien betreffend das Vorliegen von Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit massgebend sei, ob zwischen dem vom Konzernleitungsmitglied erzielten Gewinn und seiner Erwerbstätigkeit ein wirtschaftlicher bzw. kausaler Zusammenhang bestehe, wobei das gesamte Erscheinungsbild unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls entscheidend sei. Im zu beurteilenden Fall führe eine solche Gesamtbetrachtung zum Schluss, dass ein derartiger wirtschaftlicher Zusammenhang bestanden habe; dies insbesondere mit Blick auf die Beschränkung der Beteiligten auf Konzernleitungsmitglieder unter Ausschluss von Dritten sowie aufgrund der zeitlichen Übereinstimmung mit dem Arbeitsverhältnis, der personellen Verflechtungen und der Vorteile, welche die (Haupt-) Gesellschaft ihren Konzernleitungsmitgliedern gewährt habe (vgl. VGr, 27. Juni 2012, SB.2010.00149, www.vgr.zh.ch). Auch im vorliegenden Fall ging es nach dem Gesagten um ein über eine speziell gegründete Gesellschaft (die E Holding A/S) abgewickelter Co-Investment Programm für das oberste Management und wurde auf Basis des Shareholder Agreements unter Ausschluss von Dritten allein den obersten Geschäftsleitungsmitgliedern der E-Gruppe die Möglichkeit gegeben, mit eigenen Investments am Erfolg der E-Gruppe zu partizipieren. Die (im Anschluss an die Gewinnrealisation nach eineinhalb Jahren) erfolgte

Weiterführung der Beteiligung des Pflichtigen mit gleicher Aktienanzahl im Rahmen der neu gegründeten E Holding II A/S unterstreicht zusätzlich, dass 1 DB.2013.85 1 ST.2013.87

- 21 - zwischen dem Gewinn, welchen der Pflichtige als Manager der E-Gruppe aus dem Co-Investment Programm für das Management erzielt, und dem laufenden Arbeitsverhältnis ein wirtschaftlicher bzw. kausaler Zusammenhang besteht. c) Die detaillierten Umstände rund um das vorstehend aufgedeckte Co-Investment Programm für E-Manager sind nicht aktenkundig und steuerbehördlich offenbar nicht untersucht worden. Aufschlussreich wäre in diesem Zusammenhang sicher der Arbeitsvertrag des Pflichtigen, könnte dieser doch Hinweise auf das Beteiligungsprogramm enthalten. Auf eine Zusatzuntersuchung ist indes zu verzichten, weil nach dem Gesagten nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz den streitbetreffenden Gewinn als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit qualifizierte und eine Umqualifikation in Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (abgesehen von möglichen Unterschieden in Bezug auf Sozialversicherungsbeiträge) letztlich zum gleichen Resultat des Nichtvorliegens eines steuerfreien Kapitalgewinns führt.

E. 8

a) Die einkommenssteuerrechtlichen §§ 16 bis 18 StG entsprechen im Wesentlichen Art. 16 bis 18 DBG. Daraus folgt, dass die vorstehenden Erwägungen zur direkten Bundessteuer auch für die Staats- und Gemeindesteuern gelten. Die Einschätzung des steuerbaren Vermögens bei den Staats- und Gemeindesteuern sowie die Festsetzung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer sind unbestritten und nicht zu beanstanden. b) Nach alledem sind die Beschwerde und der Rekurs abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Pflichtigen, unter Verrechnung mit den geleisteten Kostenvorschüssen, aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG). Die Zuspreechung einer Parteientschädigung fällt ausser Betracht (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 12. Dezember 1968; § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). 1 DB.2013.85 1 ST.2013.87

- 22 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.